

Extractus
(Auszug)
Bambergisch Domprobstey-Canzley-Protocolli
(aus dem Bambergischen Domprobstei-Kanzlei-Protokoll)
Rerum exhibitarum et resolutarum
(der vorgebrachten und verbeschiedenen Angelegenheiten)

Novembris 1779

Georg Kleinlein, neu angehender Unterthan und Schmidt zu Stadtlingen, exhibet sub praes(entato) den 24ten Sept(em)br(is) nup(eri) (bringt vor unter dem Datum des 24. vergangenen Septembers) unterthänig gehorsamste Vorstellung und Bitte, die dem Stadlinger Gemeindhaus gegen uhraltres Herkommen und seine vor sich habende Belehnung ohnstatthaffterweis von dasiger Gemeinde errichtet werden wollende zweyte Schmidtstatt betreffend.

Ferner exhibet derselbe sub praes(entato) den 23ten praet mens. gehorsamstes Monitorium (bringt vor derselbe unter dem Datum des 23. vergangenen Monats ein gehorsamstes Mahnschreiben) an die Gemeinde zu Stadlingen.

Et contra exhibe(n)t sub praes(entato) den 22ten Septembr(is) nup(eri) (Und im Gegenteil dazu bringen unter dem Datum des 22. vergangenen Septembers) die derzeitige Burgermeisterei zu Stadlingen unterthänig flehendlichstes Supplicium (Bittschreiben) um hochgnadige und huldreicheste Concession (Erlaubnis) zu Erbauung einer Schmidtstatt in dem Stadlinger Gemeindhaus.

Domprobstey Amtmann zu Fürth, Hofrath Rost, erstattet sub praes(entato) den 29ten elapsi (unter dem Datum des 29. vergangenen Monats) auf vorbemelte Exhibita (Vorbringungen, Einlassungen, Anträge) des Georg Kkinlens und deren Stadlinger Burgermeistern unterthänigen Bericht und Gutachten.

Conclusum (Beschuß): Da Georg Kleinleins Vater und VorEltern schon von ohnfürdenklichen Jahren her mit der Schmidt Gerechtigkeit in loco (am Ort) Stadlingen belehnet, und in diesem Ort keine zwey Schmidte ihre Nahrung finden, und erholen können, mithin ganz unbillig wäre, wenn mittelst unchristlicher Zugrundrichtung der uralten Stadlinger Schmidtstatt und derselben Lehnsbesizern alda eine zweytere Schmidtstatt errichtet würde.

Als wird das Ansuchen deren Stadlinger Burgermeistern umso mehr als eine ganz wiederbillige Sache abgeschlagen, jemehr man verhoffet, und vertrauet, daß Georg Kleinlein seine Schmidts Profession (seinen Schmieds-Beruf) wohl erlernet, und die Wander Zeit so erstanden habe, daß er jedermann Handwercksmässig und Meisterhaft zu befriedigen im Stand seyn werde, Idque notificetur (Und das soll bekannt gemacht werden) sowohl dem Fürther Domprobstey Amt, als denen Stadlinger Burgermeistern, dann implorantischen (Klage führenden) Kleinlein per Extractum Protocolli (durch einen Auszugs des Protokolls). Decretum (Beschlossen) M. Fürth im prorogirten (verlängerten, aufgeschobenen) Michaelis Heng-Gericht 9. hujus (dieses Monats).

in fidem
(für die Richtigkeit)
Domprobstey-Cantzley Hand-
schrift daselbsten